

Günstiger fahren mit:

U21 Tarif

Jugendliche von 15-20 Jahren nutzen das U21-Angebot mit der Streifenkarte U21.

München-Pass

Der München-Pass bietet auch eine Vergünstigung beim MVV. Diesen können Bezieher*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II beantragen, aber auch Leute, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder den Freiwilligendienst machen. Den München-Pass kann man beim zuständigen Sozialbürgerhaus beantragen. Mit dem München-Pass kannst du den Sozialtarif der MVV mit der IsarCardS nutzen.

Ausbildungstarife I und II

Gültig für alle „Lernenden“, d. h. Schüler usw. Der Ausbildungstarif ist gültig in den Zonen zwischen Ausbildungsstelle und Wohnung und ist nach Alter gestaffelt:

- Ausbildungstarif I für Lernende bis 14 Jahre
- Ausbildungstarif II für Lernende ab 15 Jahren

Der Ausbildungstarif ist erweiterbar mit der **Ausbildung PlusCard**, so dass man in weiteren Zonen fahren kann.

Semesterticket

Gültig für alle Studierenden der Münchner Universitäten und Hochschulen.

Gut zu wissen:

Wichtige Infos rund um dieses Thema gibt es jeden Dienstag zwischen 16 und 18 Uhr bei der Rechtsberatung im JIZ – kostenlos und ohne Anmeldung!

www.jiz-muenchen.de/de/veranstaltungen/rechtsberatung

Jugendinformationszentrum München (JIZ)

info@jiz-muenchen.de
www.jiz-muenchen.de



CASHLESS-MUENCHEN.DE

Präventionsprojekt Jugendschulden
Paul-Heyse-Straße 22
80336 München

info@cashless-muenchen.de
www.cashless-muenchen.de

CASHLESS-MÜNCHEN ist ein Projekt von



gefördert von der
 Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Stand: 07/2020



Foto: stockxpert.de

Was Du schon immer über
das „Schwarzfahren“ in München
wissen wolltest!

In München gibt es ca. 15 Millionen „Schwarzfahrer“ jährlich. Die wenigsten wissen, was es bedeutet und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Es gilt dabei zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen zu unterscheiden.

ERWISCHT UND WAS NUN?!

1. Strafrechtliche Konsequenzen

Fahren ohne gültigen Fahrschein – umgangssprachlich auch als „Schwarzfahren“ bezeichnet – ist die Erschleichung einer Leistung mit der Absicht, das Entgelt nicht zu entrichten. Die Leistung ist hier die Beförderung durch ein Verkehrsmittel (§265a StGB).

Das Benutzen von Bussen und Bahnen ohne gültigen Fahrschein ist demnach strafbar.

Wer erwischt wird, muss bei einer Anzeige mit einer Geldstrafe oder einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr rechnen. Das gilt für das Erwachsenenstrafrecht ab 18 Jahren bzw. ab 21 Jahren.

Das Jugendstrafrecht (ab 14 Jahren) sieht u. a. folgende Sanktionen vor: Sozialstunden, Geldstrafen und Arrest.

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

Neben der Strafbarkeit besteht ein zivilrechtlicher Anspruch seitens der Verkehrsbetriebe auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt. Das sind die berühmten 60 Euro.

Es handelt sich hier nicht um eine Geldstrafe, sondern um eine Vertragsstrafe.

Mit anderen Worten: **die 60 Euro sind immer zu zahlen!**

Meist müssen Wiederholungstäter spätestens nach dem 3. Mal „Erwischt-Werden“ mit einer strafrechtlichen Anzeige rechnen, zahlen müssen sie schon beim ersten Mal! Die 60 Euro sind i. d. R. innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Bist du in U-Bahn, Bus oder Tram erwischt worden, kannst du in einem Kundencenter der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlen. Du kannst es aber auch überweisen oder an einem MVG Ticketautomaten einzahlen.

Bist du in der S-Bahn oder im Verbundsystem erwischt worden, kannst du direkt beim Fahrkartenkontrolleur im Nachgang bezahlen.

Wenn du eine persönliche Fahrkarte besitzt, aber zum Zeitpunkt der Kontrolle vergessen hattest, kannst du das im DB Reisezentrum nachweisen und der erhöhte Fahrpreis verringert sich auf 7 Euro.

Fragen & Antworten

Fahre ich „schwarz“, wenn ich es öffentlich verkünde und kein gültiges Ticket bei mir habe? Erschleiche ich dann die Leistung?



Eine Verkündung der Straftat schützt vor den Konsequenzen nicht. Die Rechtsprechung sieht ein Erschleichen auch dann, wenn das „Schwarzfahren“ auf der Kleidung verkündet wird.

Fahre ich „schwarz“, wenn ich meine persönliche Dauerkarte (mit Lichtbild) zu Hause vergessen habe?

Nein, da das Entgelt schon im Voraus bezahlt wurde. Die Absicht es nicht zu entrichten ist somit auszuschließen. Eine Anzeige droht in diesem Falle nicht, trotzdem fällt eine Bearbeitungsgebühr von 7 Euro an.

Der Kunde muss innerhalb einer Woche beweisen, dass er zu diesem Zeitpunkt eine gültige Fahrkarte besaß.

Fahre ich „schwarz“, wenn ich mich mit einem Ticket zweiter Klasse in ein Abteil erster Klasse in einem Zug setze?

Ja. Das Ticket ist für die zweite Klasse gültig.

Fahre ich „schwarz“, wenn ich nur durch einen U- oder S-Bahn-Schacht gehe?

Sofern man den Sperrbereich betritt, benötigt man entweder ein gültiges Ticket oder eine Bahnsteigkarte.

Das gilt auch, wenn man nur auf die andere Seite möchte, da der Sperrbereich nicht als öffentliche Unterführung gedacht ist. Hat man weder ein gültiges Ticket noch eine Bahnsteigkarte, drohen die Konsequenzen des „Schwarzfahrens“.